

**RA lic. iur. Markus Stadelmann**  
**Marktstrasse 28**  
**8570 Weinfelden**

**Tel: 071 620 26 20**

**[www.advo-weinfelden.ch](http://www.advo-weinfelden.ch)**



## **Die Verwandtenunterstützungspflicht – Welches sind die Voraussetzungen?**

**Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden (Art. 328 Abs. 1 ZGB). Gemeint sind Kinder, Enkel, Urenkel gegenüber ihren Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern und umgekehrt. Die Unterstützungspflicht unter Geschwistern wurde vor einigen Jahren abgeschafft.**

Das Bundesgericht hat in einem kürzlich ergangenen Entscheid gewisse Anhaltspunkte dafür gegeben, wann von günstigen Verhältnissen des Unterstützungspflichtigen gesprochen werden kann. In günstigen Verhältnissen lebt demnach, wem aufgrund seiner finanziellen Situation eine wohlhabende Lebensführung möglich ist. Als wohlhabend ist dabei anzusehen, wer über die finanziellen Mittel verfügt, die es ihm erlauben, über die notwendigen Auslagen und die Bildung eines angemessenen Sparkapitals hinaus auch Ausgaben tätigen zu können, die bei Führung eines gehobenen Lebensstils anfallen (wie Ausgaben in den Bereichen Reisen, Ferien, Kosmetik, Pflege,

Mobilität, Gastronomie, Kultur etc.). Ob sich finanziell gutgestellte Personen auch tatsächlich einen aufwändigen Lebensstil gönnen, ist dabei ohne Bedeutung. Konkret ist gemäss Bundesgericht dann von günstigen Verhältnissen auszugehen, wenn das monatliche Nettoeinkommen der unterstützungspflichtigen Person deutlich über Fr. 10 000.– liegt.

Weiter hat das Bundesgericht jedoch auch klar zu erkennen gegeben, dass die Voraussetzungen der Unterstützungspflicht bei Verwandten ersten Grades (Eltern – Kinder) eher gegeben sein können als bei Verwandten zweiten (Grosseltern – Enkel) und höheren Grades.

**Dass das Bundesgericht die Messlatte für die Unterstützungspflicht hoch angesetzt hat, ist als klares Signal an die Fürsorgeämter zu verstehen, nur in Ausnahmefällen auf Verwandte von Fürsorgebezüglern Rückgriff nehmen zu können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang zudem, dass auch der Verwandtschaftsgrad bei der konkreten Beurteilung eine Rolle zu spielen hat. Wohlhabende Eltern bzw. Kinder können also eher zur Kasse gebeten werden als wohlhabende Grosseltern oder Urgrosseltern bzw. Enkel oder Urenkel.**